

Verkündet am 15. Februar 1957
Romacker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

34
2351 051

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma Sebastian L. & Söhne in M., F.straße

Beklagten, Widerklägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklä-
gerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

die K., B., vertreten durch den
Vorsitzenden des Verwaltungsrats,

Klägerin, Widerbeklagte, Berufungsbeklagte und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Februar 1957 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Meyer, Martin
und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 27. Juli 1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin stand mit dem Sägewerksbesitzer Friedrich B. in N. in Geschäftsverbindung und gewährte ihm größere Kredite. Zur Sicherung ihrer Forderungen ließ sie sich durch Vertrag vom 3. März 1950 einen Personenkraftwagen übereignen. Die Beklagte nahm diesen Kraftwagen im Jahre 1951 an sich.

Ende August 1950 erteilte die Klägerin auf Anfrage der S. Holzwirtschaftsbank in M. Auskunft über die Firma B., in der sie das Gesamtvermögen der Firma mit rd 1 1/2 Millionen DM (Grundbesitz: etwa 900 000 DM, Außenstände: 100 000 bis 150 000 DM, Fertigwaren: etwa 150 000 DM, Holzbestände: 300 000 DM) angab, dem eine langfristige Kreditforderung der Klägerin von 300 000 DM gegenüberstehe. Sie erwähnte auch, daß die Firma größere Aufträge in Aussicht habe, und schloß mit dem Vermerk, daß sie "unter Berücksichtigung der in Aussicht stehenden günstigen Aufträge den angefragten Kredit von DM 50 000 für zulässig halte".

Die S. Holzwirtschaftsbank übersandte diese Auskunft am 18. Oktober 1950 der Beklagten, die daraufhin zu B. in Geschäftsbeziehungen trat. Am 13. Januar 1951 beantragte B. das gerichtliche Vergleichsverfahren. Mit Beschluß vom 17. Mai 1951 wurde dieser Antrag abgelehnt und der Anschlußkonkurs eröffnet.

Die Klägerin hat mit der Klage die Herausgabe des ihr von B. übereigneten Kraftwagens durch die Beklagte verlangt.

Die Beklagte hat gegenüber dem Klageanspruch ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines ihr zustehenden Schadensersatzanspruches geltend gemacht und Widerklage erhoben mit dem Antrag, die Klägerin zur Zahlung von 18 202,44 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Sie hat diesen Anspruch darauf gestützt, daß sie im Vertrauen

- 3 -

auf die von der Klägerin erteilte Bankauskunft der Firma B. Föhrenholz im Werte von 2 369,72 DM auf Kredit geliefert und keine Zahlung erhalten habe; sie habe ferner der Firma B., ebenfalls im Vertrauen auf diese Auskunft, für zu lieferndes Holz zwei Wechsel zu je 7 500 DM übergeben, die sie habe einlösen müssen, ohne Ware dafür erhalten zu haben; schließlich seien ihr in dieser Angelegenheit Gerichts- und Anwaltskosten im Betrag von 832,72 DM entstanden. Bei der Überschuldung der Firma B. sei nicht zu erwarten, daß sie als nichtbevorrechtigte Gläubigerin im Konkurs eine Quote erhalten werde. Den ihr dadurch entstandenen Schaden habe die Klägerin durch ihre Auskunft über die Firma B. verschuldet. Diese Auskunft sei offensichtlich falsch gewesen. Die Klägerin habe nämlich verschwiegen, daß sie B. gegen Sicherheit einen weiteren Kredit von etwa 350 000 DM gewährt hatte, daß die Be. Handelsgesellschaft in F. B. einen in vollem Umfang durch Übereignungen gesicherten Kredit von 750 000 DM eingeräumt hatte, und daß die vorhandenen Bestände an Holz, Fertig- und Halbfertigwaren fast ausnahmslos mit Rechten Dritter belastet waren. Die Klägerin habe auch verschwiegen, daß schon im Juni 1950 drei Schecks des B. über insgesamt 79 000 DM mangels Deckung nicht eingelöst worden seien. Entgegen der Auskunft der Klägerin sei also B. im Zeitpunkt der Auskunftserteilung so gut wie zahlungsunfähig und konkursreif gewesen, was der Klägerin bekannt gewesen sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen, das Oberlandesgericht die gegen die Abweisung der Widerklage gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Widerklagebegehren weiter. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg.

1. Das Berufungsgericht ist ebenso wie das Landgericht davon ausgegangen, daß die Auskunft der Klägerin nicht der Wahrheit entsprach, weil sie infolge Verschweigens zweier sehr erheblicher Schuldposten - der Kreditschuld des B. an die B. Handelsgesellschaft in Höhe von mindestens 750 000 DM und einer Kontokorrentschuld des B. gegenüber der Klägerin in Höhe von mindestens 280 000 DM - ein viel zu günstiges Bild von der Vermögenslage des B. gegeben hat. Beide Vorderrichte haben auch für erwiesen erachtet, daß der frühere Leiter der Klägerin, Ha., die Unvollständigkeit und damit die Unrichtigkeit der Auskunft mindestens insoweit gekannt hat, als es sich um den vorerwähnten Kredit von 280 000 DM handelte. Ob Ha. bei der Auskunftserteilung um die Höhe der Verschuldung des B. gegenüber der B. Handelsgesellschaft (mindestens 750 000 DM) gewußt hat, konnte im ersten Rechtszug nicht geklärt werden. Von der Aufnahme der hierzu von der Beklagten weiter angebotenen Beweise sah das Berufungsgericht ab, weil der Klägerin selbst bei Unterstellung dieser Kenntnis nicht bewiesen werden könne, daß Ha. bei der Erteilung der Auskunft mit einer Schädigung der Beklagten infolge einer Kreditgewährung an B. gerechnet und diese gebilligt habe. Die Feststellung eines solchen Vorsatzes würde - so führt das Berufungsgericht aus - voraussetzen, daß die Klägerin den Betrieb des B. damals bereits für konkursreif hielt. Dem widerspreche aber, daß sie selbst dem B. später noch einen Kredit von 66 000 DM gewährt habe. Auch seien gerade um die Zeit der Auskunftserteilung Verhandlungen mit dem Kaufmann Li. im Gange gewesen, die weiterer Kreditbeschaffung gedient hätten und die geordnete Fortführung des Betriebs des B. hätten sichern sollen. Soweit die Geldgeschäfte des B. nicht über die Klägerin gelaufen seien, sei diese im wesentlichen auf die Angaben

des B[REDACTED] angewiesen gewesen, der seine Lage nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Ha[REDACTED] als sehr hoffnungsvoll geschildert habe. Auch Li[REDACTED] habe sich noch in einem Schreiben vom 21. September 1950 an Dr. Gi[REDACTED] von der Be[REDACTED] Handelsgesellschaft sowie an Ha[REDACTED] durchaus zuversichtlich über die Aussichten der Firma B[REDACTED] geäußert, obwohl ihm deren Schuld bei der Be[REDACTED] Handelsgesellschaft bekannt gewesen sei.

Auf keinen Fall sei bewiesen - so fährt das Berufungsgericht fort - daß die Klägerin bei der Erteilung der falschen Auskunft eine mögliche Schädigung der Beklagten vorausgesehen und gebilligt habe. Die Klägerin habe nicht damit zu rechnen brauchen, daß die S[REDACTED] Holzwirtschaftsbank die ihr vertraulich erteilte Auskunft noch nach zwei Monaten (am 18. Oktober 1950) an die Beklagte, für die die Auskunft gar nicht erholt worden sei, weitergeben werde, und daß diese nach einem weiteren Monat (Ende November 1950) der Firma B[REDACTED] allein auf Grund der Auskunft Kredit gewähren werde; dies umso weniger, als die Klägerin einen Kredit nur im Hinblick auf in Aussicht stehende günstige Aufträge, über deren Schicksal sich die Beklagte offensichtlich nicht erkundigt habe, für "zulässig" erklärt habe. Zwar brauche sich der Vorsatz der Schädigung (§ 826 BGB) nicht auf eine bestimmte Person zu beziehen; der Täter müsse jedoch die Schädigung anderer Personen als derjenigen, gegen die sich seine Handlungsweise unmittelbar richte, wenigstens bedingt in seinen Willen aufnehmen. Im vorliegenden Falle seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Klägerin auch mit einer Kreditgewährung durch andere Personen als diejenige, in deren Interesse im August 1950 bei ihr angefragt worden sei, gerechnet habe. Die Anfrage habe sich offenbar auf ein bestimmtes Geschäft und einen begrenzten Kredit von 50 000 DM bezogen. Daß ein Dritter - nach drei Monaten und möglicherweise über den in der Auskunft befürworteten Betrag von 50 000 DM hinaus - dem B[REDACTED] Kredit gewähren werde, habe ersichtlich außerhalb

der Voraussicht der Klägerin und eines etwaigen Schädigungsvorsatzes gelegen.

2. Die Revision bezeichnet es als rechtsirrig, daß das Berufungsgericht den Schädigungsvorsatz der Klägerin verneint hat. Dem ist nach den bisherigen Feststellungen beizutreten.

a) Das Berufungsgericht hat bei seiner Beweisführung unterstellt, daß Ha[REDACTED] die Höhe der Verschuldung der Firma B[REDACTED] bei der Be[REDACTED] Handelsgesellschaft gekannt hat. Es ist deshalb davon auszugehen, daß die Klägerin in ihrer Kreditauskunft Schulden in Höhe von mindestens (280 000 DM + 750 000 DM =) 1 030 000 DM bewußt verschwiegen hat. Das waren mehr als drei Viertel der gesamten, vom Trichter auf rund 1 330 000 DM bezifferten Schulden des Unternehmens. Da die Gläubiger dieser Forderungen nach der unbestrittenen Behauptung der Beklagten voll abgesichert waren, belief sich das für einen etwaigen Zugriff neuer Kreditgeber in Betracht kommende Restvermögen des B[REDACTED] nicht - wie der Auskunft der Klägerin entnommen werden mußte - auf rund (1 500 000 DM - 300 000 DM =) 1 200 000 DM, sondern auf nur (1 500 000 DM - 1 330 000 DM =) 170 000 DM. Dabei bleibt offen, ob in der Auskunft der Klägerin die Vermögenswerte nicht zu hoch angesetzt waren und in welcher Höhe diese vor allem bei einer Zwangsvollstreckung realisiert werden konnten.

Daß eine derartige Täuschung Dritter, die ihre geschäftlichen Entschlüsse auf die Richtigkeit der Kreditauskunft aufbauten, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden und damit gegen die guten Sitten verstieß, kann nicht zweifelhaft sein. Sie ist auch nicht mit der im Interesse eines Bankkunden gebotenen und erlaubten Zurückhaltung bei der Auskunftserteilung entschuldbar.

Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts zwingen die groben und bewußten Unwahrheiten der der S [REDACTED] Holzwirtschaftsbank erteilten Auskunft aber auch zu dem Schluß, daß der Leiter der Klägerin, Ha [REDACTED], eine Schädigung von Personen, die im Vertrauen auf die Auskunft der Firma B [REDACTED] Kredit einräumen würden, als möglich vorausgesehen und billigend in Kauf genommen hat. Es erscheint nach der allgemeinen Lebenserfahrung so gut wie ausgeschlossen, daß der in Kreditangelegenheiten erfahrene Sparkassenleiter Ha [REDACTED] die mangelnde Flüssigkeit eines so tief verschuldeten Unternehmens wie der Firma B [REDACTED] und die damit gegebene nahe Gefahr eines geschäftlichen Zusammenbruchs mit seinen nachteiligen Folgen für die ungesicherten Gläubiger verkannt hat, falls nicht ganz besondere Umstände feststellbar sind, auf Grund deren Ha [REDACTED] trotz der hohen Verschuldung eine günstige Entwicklung des Unternehmens erwarten durfte.

Das Berufungsgericht hat nun zwar im angefochtenen Urteil Umstände angeführt, die nach seiner Ansicht dagegen sprechen, daß Ha [REDACTED] den Betrieb des B [REDACTED] schon im Zeitpunkt der Erteilung der Bankauskunft "für konkursreif" hielt, und die die "Schlußfolgerung der Beklagten", Ha [REDACTED] habe nur den Konkurs der Firma B [REDACTED] hinausschieben wollen, um auf Kosten der neuen Kreditgeber die Kredite der Klägerin zu realisieren, "als nicht zwingend" erscheinen lassen. Diese Umstände sind jedoch nicht geeignet, das Vorliegen der sich aus der gesamten Sachlage aufdrängenden Schadensvoraussicht bei Ha [REDACTED] ernstlich in Frage zu stellen.

Was den dem B [REDACTED] nach der Auskunftserteilung seitens der Klägerin selbst noch gewährten weiteren Kredit von 66 000 DM angeht, so weist die Revision mit Recht darauf hin, daß sich Ha [REDACTED] insoweit in einer Zwangslage befunden haben kann, weil bei einem Zusammenbruch der Firma B [REDACTED] offenkundig geworden wäre, daß er

dieser Firma einen vom Verwaltungsrat der Klägerin nicht genehmigten Kredit von rund 280 000 DM eingeräumt hatte. Das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, daß das Berufungsgericht diese naheliegende Möglichkeit erwogen hat.

Die Verhandlungen mit Li [REDACTED], die nach der Annahme des Berufungsgerichts weiterer Kreditbeschaffung dienten und die geordnete Fortführung des Betriebs des B [REDACTED] sicherstellen sollten, ließen, selbst wenn sie zur Zeit der Kreditauskunft schon liefen und die Klägerin eingeschaltet war - was diese unter dem Gesichtspunkt der Kenntnis der Verschuldung des B [REDACTED] gegenüber der Be [REDACTED] Handelsgesellschaft bestritten hat - damals noch keinerlei greifbaren Ergebnisse erwarten, die Ha [REDACTED] die Überzeugung hätten vermitteln können, daß neue Kreditgeber keinen Schaden erleiden würden.

Wie der Schuldner B [REDACTED] selbst seine Lage der Klägerin gegenüber darstellte, war angesichts der dieser bekannten Verschuldung belanglos.

Inwiefern schließlich die im Schreiben des Zeugen Li [REDACTED] vom 21. September 1950 zutage getretene "optimistische" Beurteilung der Aussichten der Firma B [REDACTED] die Folgerung rechtfertigen soll, Ha [REDACTED] habe seinerseits gegen jede wirtschaftliche Einsicht die ernste Gefahr von Verlusten für neue Kreditgeber verkannt, ist nicht ersichtlich.

In diesem Zusammenhang kann weiter von Bedeutung sein, für welche Zwecke die Firma B [REDACTED] die ihr bis dahin gewährten hohen Kredite gebraucht hat. Sollte sie - wie die Beklagte behauptet - den ihr von Ha [REDACTED] verschafften ungenehmigten Kredit von 280 000 DM zum größten Teil für Lohnzahlungen verwendet haben,

dann könnte das ein Beweisanzeichen dafür sein, daß es dem Unternehmen an den notwendigsten Betriebsmitteln fehlte und Ha[REDACTED] das wußte. Das wiederum könnte zu einer anderen Beurteilung der Frage führen, ob Ha[REDACTED] die Nichteinlösung dreier Schecks über insgesamt 79 000 DM im Sommer 1950 wirklich nur als vorübergehende Zahlungsstockung angesehen hat, der keine Bedeutung für die Frage der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens beizumessen war.

Im übrigen hat das Berufungsgericht möglicherweise verkannt, daß es für einen neuen Kreditgeber nicht nur dann einen Vermögensschaden im Sinne des § 826 BGB darstellte, wenn ihm der endgültige Verlust kreditweise hingeegebener Beträge drohte, sondern auch schon dann, wenn seine Forderungen auf absehbare Zeit nicht einbringlich waren.

Schließlich läßt das angefochtene Urteil jede einleuchtende Erklärung dafür vermissen, aus welchem anderen Beweggrund Ha[REDACTED] in der der S[REDACTED] Holzwirtschaftsbank erteilten Kreditauskunft mehr als drei Viertel der Schulden der Firma B[REDACTED] verschwiegen hat, wenn nicht zu dem Zwecke, dritte Personen zu täuschen und dadurch zu einer Kreditgewährung an B[REDACTED] zu veranlassen, die sie andernfalls abgelehnt hätten. Dabei kann völlig dahinstehen, ob Ha[REDACTED] - wie die Beklagte behauptet - nur darauf ausgegangen ist, mit den aus neuen Krediten einfließenden Mitteln die Forderungen der Klägerin abzudecken oder ob es ihm mit darum zu tun war, daß der Betrieb des B[REDACTED] fortgeführt werden konnte. Hätte Ha[REDACTED] ausschließlich oder überwiegend den Nutzen der Klägerin im Auge gehabt, so würde das die Sittenwidrigkeit der unwahren Auskunft nur unterstreichen (vgl BGHZ 10, 228 [234]).

b) Auch die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht darzulegen versucht, die Klägerin habe zumindest einen Schaden

gerade der Beklagten nicht vorausgesehen und gewollt, sind nicht frei von rechtlichen Bedenken.

Der Tatrichter meint, Ha [REDACTED] habe mit einer Weitergabe der Auskunft an andere Personen als den ursprünglich vorgesehenen Empfänger und mit einer Kreditgewährung über die von der Klägerin genannte Summe von 50 000 DM nicht zu rechnen brauchen, weil die Auskunft für ein bestimmtes Kreditgeschäft eingeholt worden sei. Diese Erwägung setzt jedoch in tatsächlicher Hinsicht voraus, daß die S [REDACTED] Holzwirtschaftsbank die im Interesse eines bestimmten Kunden erholte Bankauskunft außer der Beklagten auch diesem Kunden zugeleitet hat. Hierfür läßt sich den Feststellungen des Berufungsgerichts indes nichts entnehmen. Vor allem aber wäre die Beweisführung des Tatrichters nur dann schlüssig, wenn die Klägerin die Kreditfähigkeit der Firma B [REDACTED] erkennbar auf einen Betrag von 50 000 DM begrenzt hätte. Statt dessen aber erweckte sie durch die Gegenüberstellung aller Aktiva mit nur einem Viertel der Passiva den Eindruck, daß die Firma weit über den "angefragten" Betrag von 50 000 DM hinaus kreditwürdig sei. Unter diesen Umständen lag es nicht außerhalb des Bereichs des Voraussehbaren, sondern sogar nahe, daß die S [REDACTED] Holzwirtschaftsbank die Auskunft über den ursprünglichen Zweck hinaus weiteren Kunden zur Verfügung stellen werde.

Auch daß die Auskunft der Beklagten erst 7 bis 8 Wochen nach ihrer Erteilung durch die Klägerin weitergegeben wurde und erst nach einem weiteren Monat zu Kreditgeschäften der Beklagten mit der Firma B [REDACTED] führte, lag nicht so ferne, daß Ha [REDACTED] mit einer solchen Entwicklung nicht hätte zu rechnen brauchen. Damit ist zugleich die Frage der Ursächlichkeit der Auskunft für einen Entschluß der Beklagten, der Firma B [REDACTED] ohne ausreichende Sicherheit Kredit zu gewähren, beantwortet

(vgl. BGH VI ZR 132/55 vom 13. Juli 1956 in LM Nr 4 zu § 826 [G b] = MDR 1957, 29).

3. Nach dem vorstehend Ausgeführten weist das angefochtene Urteil Verstöße gegen die Denkgesetze und gegen allgemeine Erfahrungssätze auf. Es muß daher aufgehoben werden, ohne daß es noch eines Eingehens auf die einzelnen Rügen der Revision bedarf.

Sollte das Berufungsgericht in der neuen Verhandlung den Schädigungsvorsatz des Sparkassenleiters Ha[REDACTED] für erwiesen erachten und die Schadensersatzpflicht der Klägerin bejahen, dann wird es zum Grund des Klageanspruches noch zu prüfen haben, ob die Beklagte den geltend gemachten Schaden selbst mitverschuldet hat (§ 254 BGB). Hierbei wird es darauf ankommen, warum die Beklagte der Firma B[REDACTED] zwei Wechsel über insgesamt 15 000 DM ohne eine sonst übliche Sicherheit übergeben und warum sie hinsichtlich der 2 369,72 DM nicht rechtzeitig von ihrem Eigentumsvorbehalt an dem gelieferten Föhrenholz Gebrauch gemacht hat.

Bundesrichter Dr. Klei-
wefers ist beurlaubt und
ortsabwesend.
Engels

Martin

Dr. Bode

Engels

Bundesrichter Dr. K. E. Meyer
ist beurlaubt und ortsabwe-
send.

Engels